Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation in der forst- und holzbasierten Wertschöpfungskette und Bioökonomie

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Wien, Oktober 2026

Inhalt

1 Präambel 5
1.1 Ausgangslage und Motiv 5
1.1.1 Ausgangslage 5
1.1.2 Motiv 6
1.2 Ziele 6
1.2.1 Regelungsziele 6
1.2.2 Strategische Zielsetzung 7
Ziel 3 7
1.3 Förderungsgegenstand 7
1.3.1 Resiliente, klimafitte Wälder und Waldlandschaften 8
1.3.2 Diversifizierte Waldbewirtschaftung 9
1.3.3 Forst- und holzbasierte Bioökonomie 9
1.3.4 Governance, sozioökonomische Aspekte, Aus- und Weiterbildung sowie Bewusstseinsbildung im forst- und holzbasierten Sektor 10
1.4 Projektarten 10
1.5 Anwendungsbereich 11

2 Rechtsgrundlagen 12
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen 12
2.2 Europarechtliche Grundlagen 12

3 Förderungswerbende, Förderungsart 14
3.1 Förderungswerbende 14
3.1.1 Formelle Voraussetzungen 14
3.1.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerbenden 15
3.1.3 Solidarhaftung 15
3.1.4 Konsortialvorhaben 15
3.2 Förderungsart 16

4 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität – Regelungen für Beihilfen und für nicht beihilferelevante Förderungen 17
4.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten 17
4.1.1 Personalkosten 19
4.1.2 Kosten für Instrumente und Ausrüstungen 19
4.1.3 Kosten für Gebäude und Grundstücke 20
4.1.4 Reisekosten 20
4.1.5 Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente 20

4.1.6 Sonstige Sachkosten 21
4.1.7 Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten 21
4.1.8 Ko-Förderung aus EU-Mitteln 21
4.2 Maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten 22
4.2.1 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO) 22
4.2.2 Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25c) 24
4.2.3 Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO) 26
4.3 Nicht beihilferelevante Förderungen 26
5 Ablauf der Förderungsgewährung 29
5.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen 29
5.2 Einreichung der Förderungsanträge 29
5.3 Prinzipien für Bewertungs- und Auswahlverfahren 30
5.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien 33
5.5 Förderungsentscheidung 33
5.6 Förderungsverträge 34
5.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen 34
5.7.1 Gesamtfinanzierung der Leistung 34
5.7.2 Anreizeffekt 35
5.7.3 Förderungszeitraum 35
5.7.4 Allgemeine Förderungsbedingungen 36
5.7.5 Subjektives Recht 37
6 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung 38
6.1 Kontrolle 38
6.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung 38
6.1.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel 40
6.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung 41
6.2 Auszahlung 43
6.3 Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte 44
6.4 Darstellung der Forschungsergebnisse 44
6.5 Berichterstattung an den Bundesminister 44
6.6 Veröffentlichung 45
6.7 Datenverarbeitung und Datenschutz 45
7 Geschlechtssensible Sprache 48
8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen 49
9 Gerichtsstand 50

10 Anhang 51
10.1 Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation sowie für Ausbildung (AGVO) 51
10.2 Weitere Begriffsbestimmungen 56

1 Präambel

1.1 Ausgangslage und Motiv

1.1.1 Ausgangslage

Wälder und bewaldete Flächen nehmen in Österreich etwa 50% der Landfläche ein und sind für Ökologie, Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Sie bieten Ökosystemleistungen wie Kohlenstoffbindung, Biodiversitätserhaltung und Wasserregulierung. Der forst- und holzbasierte Sektor in Österreich ist einer der größten Industrie- und Wirtschaftszweige und trägt zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie und Klimaneutralität bei, indem er emissionsintensive Materialien ersetzt. Durch die Verwendung von Holz werden Arbeitsplätze geschaffen und die Wertschöpfung in den Regionen gesichert. Jeder 11. Arbeitsplatz und jeder 10. Euro der Heimischen Wertschöpfung entstehen in der Branche.

Gleichzeitig stehen die Wälder in Österreich aber auch in ganz Europa unter Druck durch Klimawandel, Verlust der Biodiversität und Bodendegradation. Häufigere Waldstörungen wie Brände und Schädlinge bedrohen ihre Gesundheit. Die gesellschaftlichen Erwartungen an Wälder wandeln sich, was die Nachfrage nach nachhaltigen, naturbasierten Lösungen erhöht.

Der Europäische Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, der Europäische Green Deal, die EU-Forststrategie für 2030, die Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft (CEAP) fordern allesamt eine vernetzte Europäische Forschungs- und Innovationslandschaft im forstbasierten Sektor mit ausreichender Finanzierung. Die Europäische FOREST-Partnerschaft („European Partnership for FOrests, forestry, and the forest-based sector: REsearch and innovation for a Sustainable Transition“) zielt darauf ab, Forschung und Innovation für eine nachhaltige, kreislauforientierte Bioökonomie zu fördern, die Fragmentierung zu überwinden und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme zu stärken. Als Instrument für die Zusammenarbeit wird sie transnationale Forschung erleichtern und Innovationen in einem ressourceneffizienten Sektor unterstützen.

1.1.2 Motiv

Diese Richtlinie zielt darauf ab, durch Förderungsmaßnahmen FTI-Vorhaben in der nachhaltigen Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen sowie bei der Weiterentwicklung der Bioökonomie zu unterstützen. Die geförderten Projekte sollen innovative Konzepte im Realbetrieb erproben und die Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft im Bereich ökologischer Ressourcennutzung stärken.

Ein zentrales Ziel ist die Verbindung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Interessen, um Synergien für die Holzwirtschaft und den Biodiversitätsschutz zu schaffen. Um langfristige Handlungsspielräume zur Erreichung der Umweltziele zu schaffen, muss ein systemischer Ansatz weiterentwickelt werden, der alle Handlungsebenen einbezieht.

Durch die Teilnahme Österreichs an Europäischen Partnerschaften und die Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen dieser wird nationalen Forschungsinstitutionen die Möglichkeit auf Europäische Forschungskooperation im Themenbereich der forst- und holzbasierten Bioökonomie gegeben.

Insgesamt wird mit der laufenden Partnerschaft 233 Mio. Euro für Forst- und Holzforschung auf europäischer Ebene mobilisiert. Bis zu 70 Mio. Euro werden dabei von der Europäischen Kommission als Top-Up Mittel in die Partnerschaft eingebracht. Damit wird eine Kofinanzierungs-Rate für Forschungsprojekte von bis zu 30 % erreicht. Derzeit sind 100 Organisationen aus 28 Ländern im Konsortium vertreten.

1.2 Ziele

1.2.1 Regelungsziele

Die in dieser Richtlinie festgelegten Rahmenbedingungen für die Förderungsvergabe haben das Ziel, bei der Verfolgung der strategischen Ziele eine transparente, unabhängige und faire Durchführung dieser Förderungen sowie die Einhaltung der Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene zur Vergabe von Beihilfen und Förderungen zu gewährleisten. Diese sind die Regelungsziele, die jeglicher Vergabe von Förderungen zur Erreichung der strategischen Ziele zugrunde liegen und als notwendige Bedingung für deren Durchführung zu verstehen sind.

1.2.2 Strategische Zielsetzung

Die auf Basis dieser Richtlinie geförderten Vorhaben tragen zur Erfüllung der Wirkungsziele des BMLUK bei. Dies ist insbesondere:

Ziel 3

Koordination und Schwerpunktsetzung von forstlichen Forschungs- und Förderungsprogrammen und Verbreitung der Ergebnisse im Detailbudget 42.06.02 Nationale und internat. Forstmaßnahmen.

1.3 Förderungsgegenstand

Bei den Ko-Förderungen auf Basis dieser Richtlinie handelt es sich um Förderungen des Bundes, die von der FFG als Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes vergeben werden. Gefördert werden Vorhaben, die einen Beitrag zur Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen sowie bei der Weiterentwicklung der Bioökonomie leisten, insbesondere durch:

- Innovative Technologie-, Prozess- und Produktentwicklung sowie Systemintegration
  - FEI Projekte in allen Forschungsstufen
  - Integration von Wertschöpfungsketten durch kooperative F&E
- Demonstration von (System- und Transformations-) Lösungen in Wirtschaft und Gesellschaft
  - Lösungsentwicklung unter Einbindung von Anwender:innen, Bedarfsträger:innen, Umsetzungspartnern und sonstigen Stakeholder:innen
  - Zugang zu Innovationsräumen, Forschungs-, Erprobungs- und Versuchsinfrastruktur sowie zu gemeinschaftlicher F&E
- Kompetenz- und Kapazitätsaufbau im FTI Bereich
  - Qualifizierung
  - Wissenstransfer
  - Zugang zu Expertise und Know-How
  - Gleichstellung

Es werden Vorhaben in folgenden Themen gefördert, die einen Beitrag zur Bewältigung der unter 1.1.2 definierten Herausforderungen leisten:

Abbildung 1: geförderte Themen, die einen Beitrag zur Bewältigung der unter 1.1.2 definierten Herausforderungen leisten



Dabei ist die europäische und internationale Positionierung und Teilnahme an europäischen/internationalen Forschungskooperationen komplementär zu nationalen Förderungen und Begleitmaßnahmen von Bedeutung.

1.3.1 Resiliente, klimafitte Wälder und Waldlandschaften

Das Ziel dieses breit angelegten Forschungsthemas ist es, die ökologischen Erkenntnisse zu liefern, die erforderlich sind, um die Resilienz der europäischen Wälder und ihren Beitrag zur Bewältigung der wichtigsten globalen Herausforderungen zu maximieren.

Auf Basis dieser Richtlinie werden Förderungen unter anderem zu folgenden Inhalten vergeben:

- Klimawandel und seine Auswirkungen
- Kohlenstoffbindung in Wäldern
- Schädlinge und Pathogene
- Einfluss invasiver Arten
- Resilienz und Biodiversität in Waldökosystemen
- Ökologische Nischen von Baumarten
- Monitoring von Kohlenstoff und Biodiversität
- Wechselwirkungen in Waldökosystemen

1.3.2 Diversifizierte Waldbewirtschaftung

Ziel dieses Themas ist es, wissenschaftlich fundierte Lösungen und eine breite Wissensbasis bereitzustellen, die die Entwicklung und Anwendung einer Vielzahl von Waldbewirtschaftungsansätzen in europäischen Wäldern unterstützen und zu multifunktionaleren und wirtschaftlich tragfähigen Waldstrukturen für die Zukunft führen können.

Auf Basis dieser Richtlinie werden Förderungen unter anderem zu folgenden Inhalten vergeben:

- Klimaangepasstes forstliches Vermehrungsgut durch moderne Technologien
- Resilienz gegenüber extremen Wetterbedingungen
- Neue Technologien in forstliche Betriebsabläufen
- Qualifizierter Arbeitskräftepool für die Forstwirtschaft
- Moderne Inventur- und Überwachungsmethoden für Wälder
- KI zur Entscheidungsunterstützung im Forstmanagement
- Klimabedingten Risiken in Wäldern

1.3.3 Forst- und holzbasierte Bioökonomie

Ziel dieses Themas ist es, durch F&E Projekte das Potenzial der Waldressourcen beim Übergang zu einer grünen, wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen Wirtschaft weiter zu steigern. Dazu gehört die Entwicklung von forstbasierten Produkten und Dienstleistungen in einer wachsenden Zahl von Anwendungsbereichen. Außerdem befasst es sich mit der Überwindung technischer und nichttechnischer Hindernisse, die derzeit den Fortschritt behindern.

Auf Basis dieser Richtlinie werden Förderungen unter anderem zu folgenden Inhalten vergeben:

- Holzqualität kategorisieren und optimieren für spezifische Anwendungen
- Stoffliche und Energetische Nutzung von Holz im Sinne der Bioökonomie
- Statische und dynamische Anwendungsgebiete von Holz- und Holzhybridmaterialien
- Holzeinsatz im Rahmen des leistbaren Wohnens, im Gesundheitswesen und im Sinne des New European Bauhaus
- Nachhaltige Nutzung nicht-hölzerner Waldprodukte
- Holztechnologie und Materialwissenschaften

- Innovative Technologien zur Wertschöpfung in der Holzindustrie
- Ökologische und soziale Auswirkungen von Forstprodukten bzw. der Holzverwendung
- Standards und Dokumentationen für die Umweltbilanz von Holzprodukten
- Kreislaufwirtschaft in der holzbasierten Wertschöpfungskette
- Neue Geschäftsmodelle in der holzbasierten Wertschöpfungskette

1.3.4 Governance, sozioökonomische Aspekte, Aus- und Weiterbildung sowie Bewusstseinsbildung im forst- und holzbasierten Sektor

Ziel dieses Themenbereichs ist es, das Verständnis für die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an Wälder zu vertiefen und die Erforschung innovativer Konfliktlösungsstrategien, Governance-Modelle und Marktchancen zu unterstützen.

Auf Basis dieser Richtlinie werden Förderungen unter anderem zu folgenden Inhalten vergeben:

- Ökosystemdienstleistungen der Wälder
- Stakeholder- und Bürgerbeteiligung in der Forstwirtschaft
- Veränderungen im Waldbesitz und den Eigentumsrechten
- Beitrag der Forstprodukte zur ländlichen Entwicklung
- Neue Geschäftsmodelle für Ökosystemdienstleistungen
- Lokale und traditionelle Kenntnisse in der Forstwirtschaft
- Sicherheits- und Gesundheitsstandards in der Forst- und Holzwirtschaft
- Bildung und Ausbildung im Forst- und Holzsektor
- Bewusstseinsbildung bezüglich der Leistungen und Produkte des Forst- und Holzsektors

1.4 Projektarten

Zur Erreichung der operativen Ziele stehen im Rahmen der Themen gemäß Punkt 1.3. folgende Projektarten zur Verfügung.

- **Einstieg:** Ausloten von Forschungs- und Entwicklungsthemen bzw. Innovationsoptionen und erste projektvorbereitende Schritte
- **FEI-Projekt:** Konkrete F&E-Projekte von der orientierten Grundlagenforschung bis zu marktnahen Entwicklungs- und Innovationsprojekten

- **Struktur:** Aufbau und Verbesserung von Strukturen und Infrastrukturen für Forschung und Innovation
- **Personen:** Qualifizierung von Nachwuchs und von F&E-Mitarbeitenden, Verbesserung von Chancengleichheit

Konkretisierungen der Förderungsbedingungen und Förderungsverfahren sind in standardisierten Leitfäden festzulegen, deren Ausarbeitung durch die FFG erfolgt und zu deren Inhalt (insbesondere zu den Bewertungskriterien und beihilferechtlich relevanten Bedingungen) mit dem zuständigen richtlinienverantwortlichen Bundesminister eine Abstimmung vorzunehmen ist. Formale Änderungen (Umformulierung, Leitfadenaufbau) können von der FFG ohne vorherige Abstimmung vorgenommen werden.

1.5 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist auf die Ko-Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen FOREST-Partnerschaft anwendbar. Etwaige Konkretisierungen, die sich aus Vorgaben der Europäischen Kommission ergeben, werden im Ausschreibungsleitfaden entsprechend dargestellt und dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Für die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie sind insbesondere folgende nationale Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich:

1. Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG), BGBl. Nr. 440/1975;
2. Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG), BGBl. Nr.73/2004;
3. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Förderungen an Unternehmen, die der Definition in Anhang I zur AGVO entsprechen, unterliegen dem Beihilferecht („Beihilfen“). Förderungen an Einrichtungen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten werden ebenfalls auf Basis dieser Richtlinie vergeben. Im Fall einer „wirksamen Zusammenarbeit“ gemäß Rn 28 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gilt die Förderung für die unabhängige Forschung und Entwicklung der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur nicht als Beihilfe. Der Überbegriff für beide Arten ist „Förderungen“ (siehe 4.1.).
Die nachstehend unter 1. und 2. genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-minimis-VO) sind daher nur auf die Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind.

Für die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie sind insbesondere folgende unionsrechtliche Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich:

1. Verordnung (EU) 651/2014 idF VO (EU) 2023/1315 der Europäischen Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem

Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)3.

Für diese Richtlinie sind insbesondere folgende Artikel der AGVO von Relevanz:

a) Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25 AGVO);
b) Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25c AGVO);
c) Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO);

2. Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung[1].
3. Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022.

1 ABl. L 2023/2831 vom 13.12.2023

3 Förderungswerbende, Förderungsart

3.1 Förderungswerbende

3.1.1 Formelle Voraussetzungen

Förderungswerbende sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften. Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit. a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit. c AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegelungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegelungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Abweichend davon gilt die AGVO auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit. a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Bei Konsortialvorhaben gemäß 3.1.4 können auch Förderungswerbende mit Sitz außerhalb Österreichs gefördert werden, insofern mindestens ein Konsortialpartner eine Niederlassung in Österreich hat. Voraussetzung ist die Darstellung des Nutzens der ausländischen Partner für das Konsortium bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) ist aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit grundsätzlich nicht antragslegitimiert.

3.1.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerbenden

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerbende in den spezifischen Ausschreibungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

3.1.3 Solidarhaftung

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigte Dritte sind, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese[2] vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Diese kann mit der Höhe ihrer Förderung begrenzt werden (siehe 3.1.4. Konsortialvorhaben).

3.1.4 Konsortialvorhaben

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerbenden (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden. Der Förderungsvertrag ist mit sämtlichen Förderungswerbenden im Konsortium abzuschließen. Die Koordination gegenüber der FFG erfolgt durch einen im Förderungsvertrag genannten Konsortialführenden. Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerbenden die Solidarhaftung gemäß 3.1.3, begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung, für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen. Voraussetzung für den Abschluss des Förderungsvertrages ist der Abschluss und Nachweis eines Konsortialvertrages. Ist der Nachweis eines Konsortialvertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages nicht möglich, hat dieser spätestens bis zur ersten Auszahlung zu erfolgen.

2 Als „Dritter“ tritt jeder Partner eines Vorhabens auf.

3.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren[3] Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung).

3 Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es nach 6.1.3 zu Rückzahlungen kommen.

4 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität – Regelungen für Beihilfen und für nicht beihilferelevante Förderungen

4.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens, nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn und vor dem vertraglich festgelegten Projektende entstanden sind.

Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. Auch in diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderungsantrags entstanden sind.

Die unter 1.4. angeführten Projektarten umfassen beihilferechtlich relevante Förderungen (siehe 4.2.) und nicht beihilferechtlich relevante Förderungen (siehe 4.3.). Beihilferechtlich relevante Förderungen haben den unter 4.2. angeführten Bedingungen gemäß Artikel 25 bis 29 und Art. 31 AGVO zu entsprechen. Für Nicht-Beihilfen können höhere Förderungsintensitäten vergeben werden als die in den Punkten 4.2.1-4.2.9 angeführten Beihilfehöchstintensitäten.

Die Förderungsnehmenden sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungsnehmenden ergibt, sind diese grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteiles und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen. Die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten und sonstige Bedingungen für diese beihilferechtlich relevanten Förderungen sind in den Beihilfetatbeständen gemäß Punkt 4.2. abgebildet. Eigenleistungen der Förderungsnehmenden sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

Für nicht beihilferechtlich relevante Förderungen kann von einer Eigenleistung abgesehen werden, wenn diese den Förderungsnehmenden im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist und somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von der FFG ein Kostenleitfaden mit detaillierten Regelungen im Einvernehmen mit dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister erstellt und den Förderungsnehmenden zur Verfügung gestellt.

Die nachstehend genannten Kostenarten sind gemäß folgender Kriterien förderungsfähig:

4.1.1 Personalkosten

Personalkosten für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen verwendet werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen. In Ausnahmefällen können bei Personalkosten ohne Gehaltsnachweis auf statistischen Erhebungen basierende und im Kostenleitfaden festzulegende Pauschalsätze bis zur Höhe gemäß § 1 Abs. 2 der Forschungsprämienverordnung in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist.

4.1.2 Kosten für Instrumente und Ausrüstungen

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Bei Förderung von Leasingraten sind entsprechende Vorgaben gemäß § 35 ARR im Kostenleitfaden festzulegen. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden. Die gesamten Anschaffungskosten sind nur dann förderbar, wenn die Investition selbst der Förderungsgegenstand ist (z.B. Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen oder für Auf- und Ausbau von Investitionsclustern). Eine allfällige Betriebspflicht kann in den Förderungsverträgen verankert werden.

4.1.3 Kosten für Gebäude und Grundstücke

Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden und sofern sie nicht bereits in den Gemeinkosten enthalten sind. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet. Die gesamten Anschaffungskosten sind nur dann förderbar, wenn die Investition selbst der Förderungsgegenstand ist (z.B. Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen oder für Auf- und Ausbau von Investitionsclustern). Eine allfällige Betriebspflicht kann in den Förderungsverträgen verankert werden.

4.1.4 Reisekosten

Reisekosten, sofern und bis zu jener Höhe, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

4.1.5 Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente

Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente[4], sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

4 Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

4.1.6 Sonstige Sachkosten

Sonstige Sachkosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenkategorie umfasst sind.

4.1.7 Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

Zusätzliche Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Gemeinkosten können nach Maßgabe unionsrechtlicher Vorschriften anhand eines vereinfachten Kostenansatzes in Form eines pauschalen Aufschlags auf die oben genannten Kostenarten mit Ausnahme von Punkt 4.1.5 berechnet werden. In diesem Fall werden die für die Bestimmung der indirekten Kosten herangezogenen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens anhand der üblichen Rechnungslegungsverfahren ermittelt. Die im Kostenleitfaden festzulegenden Pauschalsätze müssen angemessen und nachvollziehbar und im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben sein, bei Nicht-Beihilfen und Beihilfen gemäß Art. 25c und 25e AGVO entsprechen sie den für das Programm Horizon Europe bzw. den gemäß der Vorschriften des Europäischen Verteidigungsfonds oder des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zulässigen Pauschalsätzen[5]. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Bei Anwendung des Pauschalsatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.

4.1.8 Ko-Förderung aus EU-Mitteln

Für Vorhaben, die eine Kofinanzierung aus EU-Mitteln erhalten, können bei Bedarf im Kostenleitfaden abweichende Bestimmungen zu den förderbaren Kosten wie eine Abgeltung von Kosten auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten, als

---

5 Annotated Model Grant Agreement (AGA) für Horizon Europe (https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunihttps://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/aga_en.pdfties/docs/2021-2027/common/guidance/aga_en.pdf)

Pauschalfinanzierung oder festzulegenden Pauschalsätzen nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen werden.

4.2 Maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind Kosten, die in der AGVO konkret in den jeweiligen Tatbeständen aufgezählt werden. Diese entsprechen zum überwiegenden Teil den allgemeinen Kostenarten gemäß 4.1. (insbesondere die beihilfefähigen Kosten für Forschungs- und Entwicklungsprojekte gemäß Art. 25 AGVO), die sowohl den ARR 2014 als auch der AGVO entsprechen müssen. Einige Artikel der AGVO beziehen beihilfefähigen Kosten auf den Verwendungszweck (z.B. Innovationsbeihilfen für KMU gemäß Art. 28 AGVO beschränken Drittkosten auf Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen). In den Regelungen zu den Art. 28 und 31 wurde dieser Vorgabe der AGVO durch die Überschrift „die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit…“ Rechnung getragen. Im Hinblick auf Details zu den Kostenarten wird in 4.2.1-4.2.9 (Förderungstatsbestände) auf die allgemeinen Regelungen gemäß 4.1. verwiesen.

Die im Abschnitt 4.2 beschriebenen Beihilfen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in den jeweiligen Artikeln der AGVO und in Kapitel I AGVO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2.1 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO)[6]

Maximale Beihilfeintensitäten:

- max. 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung
- max. 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung
- max. 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung
- max. 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt im Einklang mit Art. 25, Abs. 6, Buchstabe a bis d AGVO auf bis zu 80 % der

6 Definition und Spezifika siehe a) - f) unter 10.1. im Anhang

beihilfefähigen Kosten erhöht werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

1. um 10 %-Punkte bei mittleren Unternehmen und um 20 %-Punkte bei kleinen Unternehmen;
2. um 15 %-Punkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
   a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
      i) zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
      ii) zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, wobei letztere mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten trägt/tragen und das Recht hat/haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
   b) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung;
   c) der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;
3. um 5 %-Punkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV erfüllt;
4. um 25 %-Punkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
   a) von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitglied staaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich beim Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und
   b) mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt
      i) die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens

durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder

ii) der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 %-Punkte und bei kleinen Unternehmen um 20 %-Punkte erhöht werden.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.)

- Personalkosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen
- Kosten für Gebäude und Grundstücke
- Reisekosten
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- Sonstige Sachkosten
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten
- Kosten speziell für gesundheitsrelevante/-bezogene F&E-Vorhaben[7]

4.2.2 Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25c)

Beihilfen für kofinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für Durchführbarkeitsstudien (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die im Rahmen einer institutionellen europäischen Partnerschaft auf der Grundlage des Artikels 185 oder des Artikels 187 AEUV oder im Rahmen einer Kofinanzierungsmaßnahme im

7 Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01 vom 28. Oktober 2022/Anhang I Beihilfen für FuE-Vorhaben lit. g) Definition und Spezifika siehe q) unter 10.1. im Anhang

Sinne der Vorschriften für das Programm Horizon Europe durchgeführt werden), die von mindestens drei Mitgliedstaaten oder alternativ von zwei Mitgliedstaaten und mindestens einem assoziierten Staat durchgeführt und die im Anschluss an länderübergreifende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage der von unabhängigen Sachverständigen nach den Vorschriften für das Programm Horizon Europe erstellten Bewertung und Rangliste ausgewählt werden sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die Voraussetzungen des Artikels 25c AGVO und des Kapitels I AGVO erfüllt sind.

Die beihilfefähigen Tätigkeiten der geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizon Europe beihilfefähig sind, umfassen jedoch keine Tätigkeiten, die über den Rahmen der experimentellen Entwicklung hinausgehen.

Maximale Beihilfeintensitäten:

Die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizon Europe beihilfefähig sind.

Der Gesamtbetrag der gewährten öffentlichen Mittel darf den Finanzierungssatz, der für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder die Durchführbarkeitsstudie nach der Auswahl, Erstellung einer Rangliste und Bewertung gemäß den Vorschriften für das Programm Horizon Europe gilt, nicht überschreiten.

Die im Rahmen des Programms Horizon Europe bereitgestellten Mittel decken mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten einer Forschungs- und Innovationsmaßnahme oder einer Innovationsmaßnahme im Sinne des Programms.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

Siehe Kostenarten unter 4.2.1.

4.2.3 Innovationsbeihilfen für KMU[8] (Art. 28 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität: max. 50 % der beihilfefähigen Kosten.

In dem besonderen Fall von Förderungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220.000 EUR pro Unternehmen beträgt.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

- Personalkosten
- Reisekosten
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen

Die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit:

- Drittkosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- Personalkosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
- Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste, einschließlich Diensten, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationsclustern erbracht werden.

4.3 Nicht beihilferelevante Förderungen

Die FFG-Challenge-Richtlinie bildet die Grundlage sowohl für Beihilfen (gemäß Art. 107 (1) AEUV (Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die

8 Definition und Spezifika siehe j) - l) unter 10.1. im Anhang

Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen)) als auch für nicht beihilferelevante Förderungen. Solche Förderungen werden an natürliche oder juristische Personen vergeben, wenn diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wie z.B. Studentinnen und Studenten, nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen. Dies kann u.a. im Rahmen einer wirksamen Zusammenarbeit mit einer wirtschaftlich tätigen Einrichtung erfolgen.

Üben Einrichtungen sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten aus bzw. werden Forschungsinfrastrukturen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die nicht-wirtschaftliche Einrichtung bzw. Infrastruktur fast ausschließlich für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, (siehe die sich aus dem jeweils gültigen Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation ergebende Bestimmung zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit) kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der nicht-wirtschaftlichen Einrichtung bzw. Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden nicht-wirtschaftlichen Einrichtung beträgt.

In solchen Fällen können natürliche Personen oder nicht-wirtschaftliche Einrichtungen gemäß beihilferechtlicher Vorgaben mit bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten gefördert werden. Auch in diesen, nicht beihilferelevanten Fällen, wird jedoch in der Regel ein Eigenmittelanteil festgesetzt werden. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss[9] auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

9 In Analogie zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.L124/36, „Sich direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen“.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen

Die FFG fordert zur Einreichung von Förderungsanträgen nach dem Wettbewerbs- (fixe Ausschreibung) oder Antragsverfahren (offene Ausschreibung) auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsanträge und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsanträgen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist auf der Website der FFG zu veröffentlichen.

5.2 Einreichung der Förderungsanträge

Die Förderungswerbenden haben bei der FFG einen schriftlichen Förderungsantrag, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist, einzureichen.

Die Einbringung des Förderungsantrags muss über die kommunizierte elektronische Anwendung erfolgen. Jeder eingebrachte Förderungsantrag enthält eine Erklärung der Förderungswerbenden, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers inkl. Kontaktdaten,
  im Falle von antragstellenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen[10],

10 KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen (siehe Kumulierungsvorschriften unter 6.1.1.),
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung

Des Weiteren hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

5.3 Prinzipien für Bewertungs- und Auswahlverfahren

Für Förderungen, die auf Basis dieser Richtlinie vergeben werden, kann die Bewertung und Auswahl der zu fördernden Projekte sowohl im Zuge eines Antragsverfahrens als auch eines Wettbewerbsverfahrens erfolgen.

Bei im Antragsverfahren eingereichten Anträgen erfolgt in der Regel eine kontinuierliche Bewertung und Auswahl der Förderungsanträge, die vor allem den bei Innovationen kritischen Zeitaspekt ideal berücksichtigt. Bei im Wettbewerbsverfahren eingereichten Anträgen erfolgt eine Bewertung und Auswahl der im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Förderungsanträgen zu einem festgesetzten Zeitpunkt.

Die Bewertungs-/Auswahlverfahren müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- fair (Gleiches wird gleichbehandelt),
- transparent,
- nachvollziehbar,
- unbefangen und unabhängig,

- unter Berücksichtigung der Anforderung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit,
- der Projektart und dem Förderungsgegenstand angemessen und
- in einem angemessenen Zeitraum umsetzbar.

Die FFG hat die Auswahlverfahren in Bewertungshandbüchern (BWH) festzuschreiben, welche sämtliche Schritte des Bewertungs- und Auswahlverfahrens von der Einreichung des Ansuchens bis zur Förderungsentscheidung umfassen sowie die verschiedenen Funktionen und Aufgaben in den spezifischen Bewertungs- und Auswahlverfahren beschreiben. Die Bewertungs- und Auswahlverfahren haben die Unterstützung der jeweiligen Zielsetzungen der Ausschreibungen sicherzustellen.

Prinzipien für Prüfungs- und Bewertungsschritte

- Prüfung der formalen Richtigkeit und Vollständigkeit des Förderungsantrags anhand publizierter Anforderungen;
- Formale Ablehnung des Förderungsantrags, wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind;
- Bewertung gemäß BWH
  - durch FFG-interne und externe Bewertende
  - durch FFG-interne Bewertende für Anträge marktnaher Projekte
- Den Bewertenden werden rechtzeitig, in übersichtlicher Form und auf Basis eines sicheren Tools die für die Bewertung nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt;
- Zusätzlich können Fachgutachtende herangezogen werden, deren Gutachten im Rahmen der Dokumentation schriftlich festzuhalten und als externes Gutachten zu kennzeichnen sind, die aber nicht Mitglieder des Bewertungsgremiums sind;
- Bewertung anhand der publizierten Bewertungskriterien;
- Zusätzlich können, insbesondere bei Ausschreibungen mit niedriger Fallzahl und Projekten mit hoher Komplexität, Hearings durchgeführt werden. Das Hearing dient der Vorstellung des Förderungsantrags durch die Förderungswerbenden und bietet Raum für Fragen und Diskussion;
- Ergebnis des Auswahlverfahrens: Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums an die die Förderungsentscheidung fällende Stelle. Förderungsentscheidung siehe Punkt 5.5.
- Information an und Einschau- sowie Auskunftsrecht für den richtlinienverantwortlichen Bundesminister insbesondere in die Antrags- und Prüfungsunterlagen;

- Die Teilnahme von Vertreterinnen und/oder Vertretern des richtlinienverantwortlichen Bundesministers an den Bewertungsgremien (ohne Stimmrecht) ist zu ermöglichen;
- Kommunikation der Entscheidung an die Antragstellenden (Ablehnungen jedenfalls mit Begründung);
- Dokumentation der Prüfung, Bewertung, Empfehlung, Entscheidung im Sinne der Nachvollziehbarkeit.

Die FFG hat für die Bewertungsgremien eine Geschäftsordnung zu erstellen, die folgende Punkte regelt:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zur Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit

Prinzipien für die Besetzung von Bewertungsgremien

- Der Art und dem Inhalt der Ausschreibung entsprechende Expertise (Inhaltlich relevanter Bildungsabschluss und/oder mehrjährige praktische Tätigkeit) der Mitglieder:
  - Fachliche Expertise bei Ausschreibungen mit Fokus auf gesellschaftlichen Herausforderungen oder technologischen Schwerpunkten;
  - Expertise zu „strukturellen Zielen“, Kenntnis des österreichischen bzw. internationalen FTI-Systems bei entsprechenden Ausschreibungen;
  - Zielgruppenkenntnis;
  - Marktkenntnis;
  - Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt / Gender) soweit relevant für die Projektart (Abbildung in den Kriterien) bzw. für die Ausschreibung;
- Eine den ausgeschriebenen Themen und Projektarten entsprechende Größe des Bewertungsgremiums, wobei Folgendes zu beachten ist:
  - Anzahl bei ausschließlicher Bewertung der Anträge durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums: mindestens 2 Bewertende je Antrag (ein/e Bewertende/r kann mehrere Anträge bewerten, zu differenzieren nach Wettbewerbsverfahren oder Antragsverfahren)
- Gremienzusammensetzung:

  - Es wird auf Diversität (z.B. Erfahrung im Verfahren, (Inter-)Nationalität und Genderausgewogenheit) geachtet
- Es wird darauf geachtet, dass der Anteil der von Frauen abgegebenen Bewertungen in Bewertungsgremien der FFG gesteigert wird.
- Es wird darauf geachtet, dass neben Bewertenden mit mehrmaliger Erfahrung im Verfahren auch neue Bewertende beigezogen werden. Für EU-kofinanzierte Bewertungsverfahren und -gremien können nach Maßgabe der EU-rechtlichen Bestimmungen gesonderte Abläufe zur Anwendung kommen.

5.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die von den Förderungswerbenden in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien hat Mindestkriterien vorzusehen, welche in jedem Fall zu erfüllen sind. Die FFG prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat den jeweiligen Förderungswerbenden allenfalls zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrags eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrags nicht mehr behoben werden.

5.5 Förderungsentscheidung

Die Förderungsentscheidung trifft auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums der richtlinienverantwortliche Bundesminister. Der richtlinienverantwortliche Bundesminister kann die FFG zur Entscheidung über die Gewährung der Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes ermächtigen. Diese Ermächtigung ist in den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen festzulegen. Die erforderlichen Informationspflichten der FFG gegenüber dem Bundesminister über die Förderungsempfehlungen und Förderungsentscheidungen sind im Rahmenvertrag bzw. den Finanzierungsvereinbarungen festzulegen.

5.6 Förderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Der als Beilage zum Rahmenvertrag der FFG bestehende Musterförderungsvertrag (der sich am Muster des Musterförderungsvertrages des BMF orientiert) ist von der FFG anzuwenden und kann der Eigenart der einzelnen Förderung entsprechend angepasst werden. Folgende Inhalte müssen enthalten sein:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.1.3),
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen (insbesondere auch eine allfällige Betriebspflicht) sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

5.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

5.7.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die FFG überprüft bei Gewährung der Förderungen, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerbenden gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob ein zu förderndes Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen.

5.7.2 Anreizeffekt

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsantrags begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die Förderungswerbenden bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen haben, die nicht von dem Förderungsantrag erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

5.7.3 Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist in den jeweiligen Leitfäden für die Projektarten festzulegen. Eine in den standardisierten Leitfäden (siehe Pkt. 1.4.) festzulegende, befristete Verlängerung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn einem Antrag auf Projektzeitverlängerung durch die FFG zugestimmt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsantrags.

5.7.4 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist von der FFG von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach der oder die Förderungswerbende insbesondere

a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
b) der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
c) Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
d) alle Bücher und Belege sowie sonstige in lit. c) genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
e) zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
f) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr.

65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist. Allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert,

g) Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt
h) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBl S 219/1897 verwendet,
i) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Pkt. 6.1.2. innerhalb zu vereinbarender Fristen berichtet,
j) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
k) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 6.1.3. übernimmt,
l) grundsätzlich eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet und
m) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

5.7.5 Subjektives Recht

Durch diese Sonderrichtlinie wird kein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang begründet.

6 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Den Förderungsnehmenden ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Rechnungsprüfung durch die FFG aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie nachträglich ansuchen.

6.1 Kontrolle

6.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der FFG zu erheben:

a) welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
b) um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch ansuchen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die FFG hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beiziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.) der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

1. anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
2. anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 4.2. festgelegten Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die FFG vor der Gewährung einer Förderung, bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen, andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die FFG durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

a) der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
b) von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
c) die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

6.1.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die FFG hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen angemessenen Zeitabständen, jedenfalls aber jährlich, auf Grundlage von Verwendungsnach weisen (Zwischenberichte) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Verpflichtung, Zwischenberichte zu legen, ist in den jeweiligen Leitfäden und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfanges der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die FFG hat sich die Vorlage der Belege (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs. 2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß. Die FFG hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise (Zwischen- und Endberichte) zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen. Haben die Förderungsnehmenden für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Die FFG hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Die Berichte und Belege für jedes Vorhaben werden von der FFG geprüft (Tischprüfung), zusätzlich werden mittels risikobasierter Stichprobenauswahl Förderungsnehmende zu Kontrollen vor Ort ausgewählt. Dabei erfolgt zumindest stichprobenartig und ebenfalls risikobasiert (nach Fehleranfälligkeit) eine Überprüfung der Belege sowie der Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften. Die FFG wird im Zuge des Endberichtes eine Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

a) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
b) von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
c) die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

d) die Förderungsnehmenden vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens[11] oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellen oder entgeltlich veräußern oder eine allfällige Betriebspflicht nicht einhalten,
e) die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
f) die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
g) die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
h) von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Pkt. 5.7.4. nicht eingehalten wurde,
i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
j) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b B EinstG nicht berücksichtigt wird,
k) den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen (§ 31 ARR 2014) nicht durchgeführt werden,
l) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
m) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und

11 Siehe c) unter 10.2. im Anhang.

- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.3 Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken und welche Informationen sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der FFG abgefragt werden.

6.4 Darstellung der Forschungsergebnisse

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen.

Die FFG kann spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Schutzrechte in den Ausschreibungsdokumenten festlegen.

6.5 Berichterstattung an den Bundesminister

Die FFG hat gemäß den im Rahmenvertrag/ in den Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Details dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister in aggregierter Form Berichte über die auf Basis dieser Richtlinie vergebenen Förderungen/Ablehnungen, die Projektfortschritte und die Ergebnisse zu legen, um eine bestmögliche Verwertung im öffentlichen Interesse und eine Integration der Ergebnisse in die weitere Förderungsgestaltung zu ermöglichen.

6.6 Veröffentlichung

Der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage des BMLUK und auf der Website der FFG veröffentlicht. Die FFG stellt sicher, dass die Informationen gemäß Art. 9 AGVO in der Beihilfentransparenzdatenbank (transparency award module) der Kommission veröffentlicht werden. Für Einzelbeihilfen ab 100 000 EUR müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monaten ab Gewährung der Beihilfe veröffentlicht werden.

Das BMLUK und/oder die FFG sind berechtigt darüber hinaus Informationen und Daten von öffentlichem Interesse zu veröffentlichen. Die Förderungsnehmenden können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

6.7 Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass das BMLUK und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass das BMLUK und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BMLUK und der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Darüber hinaus wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom BMLUK und der FFG veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dem BMLUK und der FFG allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten. Weiters wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungswerbende veröffentlicht werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die FFG als Förder- und Zuwendungsstelle gemäß § 2g des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. 341/1981 idgF, zur Vergabe von Fördermitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten (sog. „Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderungsunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeiten werden dürfen. Ebenfalls dürfen Förder- und Zuwendungsstellen im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte personenbezogene Daten für die oben genannten Zwecke verarbeiten. Gleiches gilt für Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl die Empfangenden von Fördermitteln als auch die Förderungseinrichtungen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln gemäß § 2g Abs. 4 FOG insbesondere Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen (wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten) verarbeiten dürfen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der FFG eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der § 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der FFG übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der FFG ausdrücklich aufzuzeigen.

7 Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie 2026 tritt am 01.07.2026 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinie können bis 31.12.2026 veröffentlicht werden, über beihilfefähige Vorhaben kann im Wettbewerbsverfahren bis 30.06.2027 entschieden werden. Über Nicht-Beihilfe-Vorhaben kann im Wettbewerbsverfahren bis 30.06.2028 entschieden werden. Entscheidungen über Förderungsanträge im Rahmen eines Antragsverfahrens können auf Basis dieser Richtlinie bis 31.12.2026 getroffen werden.

9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmenden auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

10 Anhang

10.1 Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation sowie für Ausbildung (AGVO)

a) **„Anmeldeschwellenwerte“:** Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Beihilfe nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Art. 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen. Als Anmeldeschwellenwerte kommen die Schwellenwerte gemäß Art. 4 AGVO zur Anwendung.

b) **„Grundlagenforschung“** bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, sowie die orientierte Grundlagenforschung.

c) **„industrielle Forschung“** bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

d) **„angewandte Forschung“** bedeutet industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder eine Kombination von beidem.

e) **„experimentelle Entwicklung“** bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte

Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

f) **„Durchführbarkeitsstudie“** bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

g) **„wirksame Zusammenarbeit“** erfasst arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Ein Partner oder mehrere Partner tragen die gesamten Kosten des Vorhabens und entlasten damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

h) **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“** oder **„Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer, Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen,

unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

i) **„Forschungsinfrastruktur“** bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder auch „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

j) **„Innovationscluster“** sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z.B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Zentren für digitale Innovation, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die beispielsweise durch digitale Mittel, die gemeinsame Nutzung und/oder Förderung der gemeinsamen Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit anregen sollen. Zentren für digitale Innovation, einschließlich europäischer Zentren für digitale Innovation , die im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellten und zentral verwalteten Programms „Digitales Europa“ finanziert werden, sollen die umfassende Nutzung digitaler Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud- und Edge-Computing sowie

Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit durch die Industrie (insbesondere KMU) und öffentliche Einrichtungen vorantreiben. Zentren für digitale Innovation können als Innovationscluster für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie eingestuft werden; einschließlich der Umsetzung innovativer Technologien und Lösungen (auch digitale Technologien und Lösungen)

k) **„Hochqualifiziertes Personal“** bezeichnet Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.

l) **„Innovationsberatungsdienste“:** Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind, sowie Beratung, Unterstützung und Schulung hinsichtlich der Einführung oder Nutzung innovativer Technologien und Lösungen (einschließlich digitaler Technologien und Lösungen).

m) **„innovationsunterstützende Dienstleistungen“:** Bereitstellung von Büroflächen, Cloud- und Datenspeicherdiensten, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Erprobungen, Versuchen und Zertifizierung oder anderer damit verbundener Dienste, einschließlich solcher, die durch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationscluster erbracht werden, zum Zweck der Entwicklung effizienterer oder technologisch anspruchsvollerer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, einschließlich der Umsetzung innovativer Technologien und Lösungen (auch digitaler Technologien und Lösungen).

n) **„Organisationsinnovation“:** Die Anwendung neuer Organisationsmethoden auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), im Bereich der Arbeitsabläufe oder der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens, beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien. Nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

o) **„Prozessinnovation“:** Die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich

wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens (auf Konzernebene in dem jeweiligen Wirtschaftszweig im EWR), beispielsweise durch die Nutzung neuer oder innovativer digitaler Technologien oder Lösungen. Nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierenden Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

p) **„Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen“:** Einrichtungen, Ausrüstung, Kapazitäten und Ressourcen wie Prüfstände, Pilotlinien, Demonstrationsalgen, Erprobungseinrichtungen oder Reallabore und damit zusammenhängende unterstützende Dienste, die überwiegend von Unternehmen, insbesondere KMU, genutzt werden, die Fortschritte durch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung anstreben und bei der Erprobung und Versuchen Unterstützung suchen, um neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienste zu entwickeln und Technologien zu erproben und hochzuskalieren. Der Zugang zu aus öffentlichen Mitteln finanzierten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen muss mehreren Nutzern offenstehen und auf transparente und diskriminierungsfreie Weise und zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden. Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen werden zuweilen auch als Technologieinfrastrukturen bezeichnet.

q) **„Ausbildungsbeihilfen“:** Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitskräften, aus dem andere Unternehmen schöpfen können, vergrößern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken und auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie der Union sind.

r) **„Kosten speziell für gesundheitsrelevante/-bezogene FuE-Vorhaben“:** sämtliche für das FuE-Vorhaben während seiner Laufzeit anfallenden Kosten, z. B. Personalkosten, Kosten für Digital- und Datenverarbeitungsgeräte, für Diagnoseausrüstung, für Datenerfassungs- und -verarbeitungsinstrumente, für FuE-Dienstleistungen, für vorklinische und klinische Studien (Studienphasen I-IV); Phase-IV-Studien sind beihilfefähig, solange sie weitergehende wissenschaftliche oder technologische Fortschritte ermöglichen.

Gesundheitsrelevante/-bezogene Forschung umfasst die Forschung in Bezug auf Impfstoffe, Arzneimittel und Therapien, Medizinprodukte, Krankenhaus- und medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel, Schutzkleidung und -ausrüstung sowie in Bezug auf Prozessinnovationen zur effizienten Herstellung der benötigten Produkte.

10.2 Weitere Begriffsbestimmungen

a) **„Beihilfeintensität“:** Die Beihilfeintensität ist die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. Die Beihilfeintensitäten sind Höchstgrenzen, die, falls die Erreichung des Förderungsziels mit geringeren Beihilfeintensitäten möglich wäre, auch herabgesetzt werden können.

b) **„Beginn der Arbeiten“:** Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

c) **„Ende der Arbeiten (=Abschluss des Vorhabens)“:** Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die FFG ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.

d) **„Technologietransfer“:** Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

e) **„KMU – kleine und mittlere Unternehmen“:** Sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003; ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen bis 249 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein großes Unternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

f) **„KU – kleine Unternehmen“:** Sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

g) **„Große Unternehmen“:** Sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.